

S a t z u n g

§ 1 Vereinsname, Sitz und Arbeitsgebiet

Der Verein führt den Namen „Bürstädter Lohnsteuerhilfe-Verein“.

Der Verein hat seinen Sitz in 68642 Bürstadt und damit im Bezirk der Oberfinanzdirektion Frankfurt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern. Sein Zweck ist ausschließlich die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis des §4 Nr.11 StBerG in der jeweils gültigen Fassung. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und somit ein Idialverein im Sinne des § 21 BGB.

§ 3 Mitglieder

Mitglied kann jede® Arbeitnehmer(in) werden, der (die) nach § 2 Satz 1 der Satzung durch den Verein beraten werden darf. Andere Personen dürfen Mitglied werden, wenn deren Mitgliedschaft dazu beiträgt, den gesetzlich festgelegten Vereinszweck zu verwirklichen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Allen Beitrittswilligen ist vor Abgabe der Beitrittserklärung die Kenntnisnahme der Satzung zu ermöglichen und auf Wunsch nach dem Beitritt auszuhändigen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb von vier Wochen ab Eingang des Mitgliedsantrages ab, beginnt die Mitgliedschaft nach Ablauf dieser Frist, andernfalls mit schriftlicher Annahme des Antrages auf Mitgliedschaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich (ordentlicher Austritt). Für den Fall einer Beitragserhöhung besteht ein außerordentliches Austrittsrecht.

Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres, für den Fall des außerordentlichen Austrittes einen Monat nach Abbuchung des erhöhten Mitgliedsbeitrages per Einschreiben gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins bzw. seiner Mitglieder gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Ausschlußentscheidung des Vorstandes binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.

(4) Ein Mitglied kann auch durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absenden der zweiten Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht worden ist.

(5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das gilt nicht für etwaige Haftpflichtansprüche nach § 15 der Satzung. Gleichzeitig ist das ehemalige Mitglied automatisch aller bekleideten Ämter innerhalb des Vereins enthoben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitgliedschaft berechtigt das Mitglied, sich vom Verein gemäß der Vereinssatzung beraten zu lassen. Das Mitglied ist verpflichtet, alle für die Beratung erforderlichen Unterlagen dem Verein auszuhändigen und Auskünfte zu erteilen.

Jedes Mitglied kann stimmberechtigt bei der Wahl der Vertreterversammlung teilnehmen. Das Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages gem. §17 verpflichtet. Ein Anspruch auf Ausschüttung des Vereinsvermögens besteht nicht.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

(1) Es wird ein einheitlicher Jahresmitgliedsbeitrag erhoben. Er wird halbjährlich zum 01. Februar und 01. Juli des laufenden Jahres aufgrund gewährter Einzugs ermächtigung vom Konto des Mitgliedes abgebucht. Im ersten Mitgliedsjahr erfolgt die Abbuchung nach Aufnahme der Mitgliedschaft. Daneben wird kein anderes besonderes Entgelt erhoben.

(2) Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages beschließt die Vertreterversammlung. Ein hierzu ergangener Beschluss gilt bis zum Beschluss über eine abändernde Neufassung.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Vertreterversammlung und der Vorstand.

§ 10 Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes zu erfolgen. Gleichzeitig ist die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Das Einladungsschreiben ist jedem Vertreter einzeln zuzustellen und gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vertreter benannte Adresse gerichtet ist.

(2) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellungen eine Vertreterversammlung einzuberufen, in der insbesondere eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung durchzuführen und über die Entlastung des Vorstandes wegen seiner Geschäftsführung während des geprüften Geschäftsjahres zu befinden ist. Der dem Vorstand mitgeteilte Inhalt der Prüfungsfeststellungen ist unverzüglich den Mitgliedern der Vertreterversammlung bekannt zu geben.

(3) Auf Verlangen von mindestens 20 v.H. aller Vertreter hat der Vorstand eine außerordentliche Vertreterversammlung binnen einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

(4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jeder Vertreter kann bis spätestens eine Woche vor der Vertreterversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Vertreterversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Durch die Ergänzungen der Tagesordnung dürfen Rechte der Vertreter, vornehmlich das Recht zur sachgerechten Vorbereitung bezüglich Satzungsänderungen oder ähnlicher grundlegender Beschlussfassungen, nicht beschränkt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Vertreterversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung.

(5) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, oder im Falle von dessen Verhinderung, von einem weiteren Mitglied des Vorstands geleitet. Die Vertreterversammlung kann aber auch jederzeit mehrheitlich eine gesonderte Wahl eines anderen Versammlungsleiters auf Antrag von 20% der Mitglieder der Vertreterversammlung beschließen.

(6) Unter den gleichen Voraussetzungen wie vorstehend kann die Vertreterversammlung die Anwesenheit des Vorstands bei der Erörterung und der Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkten ausschließen.

(7) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden außer den in der Satzung gesondert geregelten Fällen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Jede ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist beschlussfähig.

(8) Jeder Vertreter ist berechtigt, sich in der Vertreterversammlung durch ein weiteres Mitglied der Vertreterversammlung, welches er mit einer schriftlichen Vollmacht versehen hat, vertreten zu lassen. Darüber hinaus ist jedes Mitglied der Vertreterversammlung berechtigt, die Zustimmung oder Ablehnung eines Beschlusses schriftlich, d.h. auch per Email oder Telefax, zu erklären.

(9) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Liste aller Teilnehmer an der Vertreterversammlung beizufügen.

(10) Die Vertreterversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- Wahl und Einberufung von Vorstandsmitgliedern
- Genehmigung des Haushaltplanes
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung von Verträgen, die der Verein mit Vorstandsmitgliedern oder deren Angehörigen schließt
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über den Jahresmitgliedsbeitrag

(11) Die Vertreterversammlung kann vom Vorstand die Unterrichtung der Mitglieder vom wesentlichen Inhalt der Prüfungsfeststellungen nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen verlangen. Der Vorstand ist der Vertreterversammlung gegenüber im Rahmen von deren Aufgaben und Befugnissen zur Auskunft verpflichtet.

(12) Die Vertreterversammlung ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und hat diese zu beachten, soweit diesen nicht die Satzung entgegensteht.

§ 11 Wahl der Vertreterversammlung

(1) Jedes Vereinsmitglied ist stimmberechtigt und besitzt eine Stimme.

(2) Gewählt werden können nur Vereinsmitglieder, jedoch keine Mitglieder des Vorstands, Beratungsstellenleiter oder Angehörige derselben im Sinne des § 383 Abs.1 Ziffern 1 bis 3 ZPO.

(3) Die Wahl der Vertreterversammlung findet im schriftlichen Verfahren statt. Der Vorstand hat zunächst sämtliche Mitglieder aufzufordern, ihren Kandidaten für die Vertreterversammlung binnen 14 Tagen zu benennen. Diese Frist beginnt 3 Tage nach Absendung der schriftlichen Aufforderung. Der Vorstand ist berechtigt, eigene Vorschläge zu machen.

(4) Nach Eingang der Kandidatenvorschläge beim Verein fordert der Vorstand Erklärungen der vorgeschlagenen Kandidaten an, ob diese bereit sind, für die Vertreterversammlung zu kandidieren. Zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung kann der Vorstand den vorgeschlagenen Kandidaten eine Ausschlussfrist von wenigstens 3 Tagen setzen.

(5) Im Anschluss hieran stellt der Vorstand den Vereinsmitgliedern die Kandidaten, welche bereit sind, für die Vertreterversammlung zu kandidieren, zur Wahl. Jedes Mitglied ist berechtigt, innerhalb der Frist gemäß vorstehendem Absatz 2 eine Stimme für einen Kandidaten im schriftlichen Verfahren abzugeben. Die Ausübung des Stimmrechts per Telefax oder E-Mail ist zulässig.

(6) Je vollendete 40 Mitglieder wird jeweils ein Vertreter gewählt. Die beiden Vertreter, welche die höchste Stimmenzahl der nicht mehr zur Vertreterversammlung gewählten Kandidaten erhalten, sind Ersatzkandidaten.

(7) Die Vertreter werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vertreters während der Wahlperiode rückt der Ersatzkandidat, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, nach. Wenn kein Ersatzvertreter vorhanden ist, ist ein solcher nach Maßgabe des obigen Verfahrens zu wählen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand außer in den in der Satzung bestimmten Fällen unverzüglich stets dann einberufen werden, wenn die Vertreterversammlung dies aufgrund eines Beschlusses von $\frac{3}{4}$ aller Vertreter verlangt oder 10% der Mitglieder dies verlangen.

(2) Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 10 Abs.1 S.2,4 entsprechend. Die Einberufung ist auch per e-mail oder Telefax möglich.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Falle von dessen Verhinderung von einem weiteren Mitglied des Vorstandes geleitet.

(4) Sprechen sich 10% der Mitglieder gegenüber dem Vorstand für die Abberufung eines Vertreters, der Vertreterversammlung oder eines Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes aus, hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über diesen Vorschlag abstimmt.

(5) Die Mitgliederversammlung hat anstelle eines abgewählten Vertreters oder der abgewählten Vertreterversammlung, des abgewählten Vorstandes oder abgewählten Vorstandsmitgliedes in der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen neuen Vertreter oder Vorstand zu wählen.

(6) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich in der Mitgliederversammlung durch ein sonstiges Mitglied, welches er mit einer schriftlichen Vollmacht versehen hat, vertreten zu lassen. Die Möglichkeit des §23 Abs.2 BGB bleibt unberührt.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, jedoch höchstens vier Personen. Er wird von der Vertreterversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig widerruflich von der Vertreterversammlung abberufen werden. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Bestellung – auch des 1. Vorsitzenden – erfolgt durch Beschluss der Vertreterversammlung.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(4) Stets zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Daneben ist der erste Vorsitzende stets alleine vertretungsberechtigt.

(5) Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen, die einem Vorstandsmitglied bei Wahrnehmung seiner Aufgaben entstanden sind, können in angemessener Weise erstattet werden. Wird ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger eines Vorstandsmitgliedes als Geschäftsführer oder Beratungsstellenleiter vom Verein angestellt, so bedarf es über die Höhe der zu zahlenden Vergütung der Genehmigung durch die Vertreterversammlung. Der Vorstand ist nicht von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.

(6) Die §§ 664 bis 670 BGB finden für die Geschäftsführung des Vorstandes Anwendung. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Führung und Überwachung des laufenden und außerordentlichen Geschäfts des Vereins
- Einrichtung und Betrieb von Beratungsstellen und deren Überwachung i.S. von § 15 der Satzung
- Bekanntgabe des Geschäftsprüfungsberichtes und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder- und Vertreterversammlung
- Wahrnehmung der sich aus dem Steuerberatungsgesetz ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde.

§ 14 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann von der Vertreterversammlung nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sie kann nur aufgrund einer schriftlichen Einberufung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der beabsichtigten Änderung erfolgen.

(2) Die von der Vertreterversammlung beschlossene Satzungsänderung ist allen Vertretern schriftlich, per Telefax oder per Email vom Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Dabei ist auf § 14 Abs. 3 hinzuweisen

(3) Sprechen sich 10% der Mitglieder innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Satzungsänderung gegenüber dem Vorstand schriftlich, per Telefax oder per Email aus Anlass der Satzungsänderung für eine Mitgliederversammlung aus, hat der Vorstand unverzüglich eine solche einzuberufen. Für die Modalitäten der Einberufung gilt § 10 Abs.2 entsprechend. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Satzungsänderung widersprechen. Für diesen Fall ist die Satzungsänderung nicht zustande gekommen.

(4) Für die Änderung des Vereinszwecks gilt § 14 Abs.1 mit der Maßgabe entsprechend, dass für sie eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller gewählter Vertreter erforderlich ist.

Zu ihrer Wirksamkeit bedarf es weiter der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Eine solche hat der Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn die Vertreterversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschlossen hat. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 12 entsprechend.

§ 15 Verpflichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde

Der Vorstand hat die sich aus dem Steuerberatungsgesetz ergebenden Verpflichtungen für den Verein gegenüber der Aufsichtsbehörde zu erfüllen. Dabei handelt es sich insbesondere um folgendes:

(1) Der Verein hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufzeichnungen und der Vermögensübersicht sowie die Übereinstimmung der tatsächlichen Geschäftsführung mit den satzungsgemäßen Aufgaben des Lohnsteuerhilfevereins jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres durch einen oder mehrere Geschäftsprüfer prüfen zu lassen.

(2) Zu Geschäftsprüfern können nur bestellt werden:

- a) Personen und Gesellschaften, die zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind
- b) Prüfungsverbände, zu deren satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige oder außerordentliche Prüfung der Mitglieder gehört, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter des Verbandes Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist.

(3) Personen, bei denen die Besorgnis der Befangenheit oder die Möglichkeit einer Interessenkollision besteht, insbesondere weil sie Vorstandsmitglieder, besonderer Vertreter oder Angestellte des Vereins sind, können nicht Geschäftsprüfer sein. Das gilt auch für Personen, die den Verein organisatorisch oder wirtschaftlich beraten oder unterstützen, die Mitglieder des Vereins betreuen oder dies alles im Prüfungszeitraum getan haben oder die bei der Führung der Bücher oder Aufstellung der zu prüfenden Unterlagen mitgewirkt haben.

Gleiches gilt für Personen, die in enger verwandtschaftlicher Beziehung zu Vereinsorganen stehen oder im Prüfungszeitraum gestanden haben.

(4)Der Verein hat innerhalb eines Monats nach Erhalt des Prüfungsberichts, spätestens jedoch neun Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres eine Abschrift hiervon der zuständigen Oberfinanzdirektion zuzuleiten

(5) Der Verein hat jede Satzungsänderung der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung anzugeben. Der Änderungsanzeige ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde beizufügen. Von anstehenden Mitglieder- oder Vertreterversammlungen ist sie spätestens zwei Wochen vorher zu unterrichten.

(6)Die Vertretungsberechtigten des Vereins haben den zuständigen Aufsichtsbehörden die für die Eintragung oder Löschung im Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine erforderlichen Angaben i.S.d. §§ 7 DVLSTHV und 30 StBerG innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

§ 16 Beratung der Mitglieder

(1)Die Beratung der Mitglieder wird nur in Beratungsstellen i.S.d. § 23 StBerG ausgeübt.

(2)Die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr.11 StBerG wird nur durch Personen ausgeübt, die einer Beratungsstelle angehören. Alle Personen, derer sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr.11 StBerG bedient, sind zur Einhaltung der in dieser Satzung bezeichneten Pflichten angehalten. Für jede Beratungsstelle wird ein Leiter bestellt; er darf gleichzeitig nur eine weitere Beratungsstelle leiten. Der Beratungsstellenleiter übt die Fachaufsicht über die in der Beratungsstelle tätigen Personen aus.

(3)Zum Leiter einer Beratungsstelle dürfen neben Personen, die nach § 3 Nr.1 des StBerG zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind (Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer), nur solche Personen bestellt werden, die ihre Qualifikation durch eine einschlägige, drei Jahre in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch ausgeübte Tätigkeit (§23 Abs.3 Nrn.2 und 3 StBerG) nachgewiesen haben. Wer sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er werde die Pflichten des Lohnsteuerhilfvereines nicht erfüllen, darf nicht als Beratungsstellenleiter bestellt werden.

(4)Die Hilfeleistung im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr.11 StBerG wird sachgemäß, gewissenhaft, verschwiegen und unter Beachtung der Regelungen zur Werbung (§8 StBerG) ausgeübt. Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr.11 StBerG ist nicht zulässig.

(5)Die Handakten über die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr.11 StBerG der Mitglieder sind auf die Dauer von sieben Jahren nach Abschluss der Tätigkeit des Vereins in der Steuersache des Mitglieds aufzubewahren.

Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Verein das Mitglied auffordert, die Handakte in Empfang zu nehmen und das Mitglied dieser Aufforderung binnen drei Monaten, nachdem es sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist. Die in anderen Gesetzen als dem Steuerberatungsgesetz getroffenen Regelungen über die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleiben unberührt

§ 17 Haftungsausschluss, Haftpflichtversicherung

- (1) Bei der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG für die Mitglieder kann die Haftung des Vereins für das Verschulden seiner Organe und Angestellten nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Für die sich aus der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG ergebenden Haftpflichtgefahren (z.B. Beratungsfehler, Verlust an Bearbeitungsunterlagen) schließt der Verein eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung in angemessener Höhe ab. Zuständige Stelle i.S.d. § 117 Abs.2 Versicherungsvertragsgesetz ist die Oberfinanzdirektion.

§ 18 Auflösung des Vereins, Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder.
- (2) Der 1. und der 2. Vorsitzende sind hierbei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Auf Antrag des Vorsitzenden ist vor der Abstimmung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens die Bestellung eines Beauftragten zur Abwicklung der schwebenden Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG gem. § 24 StBerG sowie die Aufbewahrung der Handakten gem. § 26 Abs.4 StBerG zu beschließen.
- (4) Bei einer Auflösung des Vereins verfällt das Restvermögen nach durchgeföhrter Liquidation an eine gemeinnützige Einrichtung. Über den Begünstigten ist in der Mitgliederversammlung gesondert zu entscheiden.

§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für den Sitz des Vereins zuständige Gericht.

§ 20 Schlussbestimmung

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile.